

Va. Ausnahmebestimmungen.

§ 34a.

Das Ministerium, Abteilung des Innern, kann von der Beachtung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung entbinden.

2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Rudolstadt, den 11. November 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

№ XLIV. Bekanntmachung

vom 23. November 1914,

betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen
Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten.

Den mit Bekanntmachung vom 27. März 1907 (Ges.-S. S. 56) veröffentlichten Grundsätzen, betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten, ist durch Vereinbarung der Bundesregierungen unter Abschnitt IA 2 Absatz 4 folgender Zusatz hinzugefügt worden:

Die Postkosten, Telegramm- und Telephongebühren, die der Nachrichtendienst während des Transports erfordert, um eine glatte Abwicklung desselben sicherzustellen, sind jedoch stets zu den mit dem Ablieferungsverfahren selbst verbundenen Kosten zu rechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Sammeltransport oder ein Einzeltransport in Frage steht.

Rudolstadt, den 23. November 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Werner.